

(5) Im Urteil ist über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu entscheiden. Ist die Entscheidung über dessen Höhe im Strafverfahren unzumutbar, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

1.1. Das **verurteilende Urteil** besteht aus den einleitenden Worten „Im Namen des Volkes“, dem Urteilsrubrum (Urteilseingang), der Urteilsformel (dem Urteilstenor) und den Urteilsgründen.

1.2. Die **Urteilsformel (der Urteilstenor)** enthält den Schuldausspruch, den Ausspruch der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Strafausspruch) und die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens (vgl. §362 Abs. 1). Im Urteilstenor werden auch Maßnahmen zur Wiedereingliederung (vgl. §§ 47, 48 StGB), die Entscheidung über einen Schadensersatzantrag (vgl. Abs. 5) und weitere Entscheidungen (vgl. Abs. 2) ausgesprochen.

1.3. Inhalt des Schuldausspruchs: Im Schuldausspruch

- sind die Tat, wegen der der Angeklagte verurteilt wird, und das angewandte Strafgesetz zu bezeichnen. Die Tat wird i.d. R. mit den als Überschriften der Tatbestände des Besonderen Teils des StGB verwendeten Begriffen charakterisiert. Die verletzte Strafnorm ist mit den entsprechenden Absätzen und Ziffern anzugeben. Wenn sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tatbegehung strafbar ist, ist auch die zutreffende Schuldart anzuführen. Liegt ein schwerer Fall vor, ist dies auszuweisen. Wird der Angeklagte nach einem Strafgesetz verurteilt, das die Beschreibung des Grundtatbestandes nicht enthält (z. B. § 116 oder § 216 StGB), ist der jeweilige Grundtatbestand mit anzuführen (also § 115 oder § 215 StGB). Bei der Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB liegt inhaltlich kein schwerer Fall vor. Deshalb ist vom Vorliegen des Normalfalls auszugehen (z. B. ist der Angeklagte statt wegen verbrecherischen Diebstahls gem. § 181 Ziff. 4 StGB wegen eines Vergehens des Diebstahls gem. § 180 StGB zu verurteilen). Bei außergewöhnlicher Strafmilderung gem. § 62 Abs. 1 StGB ist dagegen die durch die Handlung verwirklichte Strafnorm anzuführen (vgl. OG NJ, 1971/8, S. 244);
- ist zum Ausdruck zu bringen, ob es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt (führt z. B. die Anwendung des § 44 Abs. 1 StGB zum

Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren, ist auszudrücken, daß ein Verbrechen vorliegt (vgl. OG-Inf. 5/1980 S. 23). Zum verbrecherischen Charakter von in Tatmehrheit begangenen Straftaten, die miteinander in einem inneren Zusammenhang stehen, vgl. PrBOG vom 7. 1. 1981. Bei Straftaten verschiedenen Charakters oder bei mehreren Verbrechen und Vergehen ist darzulegen, welche Taten Verbrechen und welche Vergehen sind;

- ist, wenn durch die Handlung des Angeklagten nur eine von mehreren im Gesetz angeführten Begehungsweisen erfüllt wurde, nur diejenige anzuführen, die der Täter tatsächlich verwirklicht hat (wurde z. B. bei einer Straftat gem. § 214 StGB gesellschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt, ist nur diese Alternative im Schuldspruch anzugeben). Bei der Verwirklichung mehrerer gleichwertiger Begehungsweisen ist die Straftat nach der Überschrift des verwirklichten Tatbestandes zu bezeichnen (wurden z. B. mehrere Begehungsweisen des Straftatbestandes des § 213 StGB verwirklicht, ist wegen ungesetzlichen Grenzübertretts zu verurteilen). Welche Begehungsweisen im einzelnen gegeben sind, ist in diesem Falle in den Urteilsgründen darzulegen. Bei der Tateinheitlichen Verwirklichung mehrerer nicht gleichwertiger Begehungsweisen ist die Straftat i.d. R. nach der den Umständen nach schwersten Form der Tatbestandsverwirklichung zu bezeichnen. Auf die leichteren Formen ist ebenfalls in den Urteilsgründen einzugehen (vgl. OG-Urteil vom 16. 1. 1976 - lb Ust 55/75);
- sind die Teilnahmeformen und Entwicklungsstadien der Straftat anzuführen. Bei unterschiedlichen Teilnahmeformen ist zu tenorieren, daß der Angeklagte z. B. teils wegen Mittäterschaft, teils wegen Beihilfe verurteilt wird. Entsprechend ist bei unterschiedlichen Entwicklungsstadien zu verfahren (z. B. wird der Angeklagte wegen teils versuchten, teils vollendeten Vergehens verurteilt). Führt der Versuch einer Straftat (z. B. Mord), von der strafbefreiend zurückgetreten wurde, zum Schuldausspruch und Absehen von Strafe aus den für den Versuch geltenden Strafbestimmungen, zugleich aber zu einer Verurtei-